

# **ZG\_OBERGERICHT BS 2022 80 vom 20. Juni 2023**

ZG Obergericht, 2023-06-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_obergericht\\_BS\\_2022\\_80](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2022_80)

FR: ZG\_OBERGERICHT BS 2022 80 du 20 juin 2023

IT: ZG\_OBERGERICHT BS 2022 80 del 20 giugno 2023

## **Regeste**

I. Beschwerdeabteilung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist die Frage des Ausstands der Gesuchsgegnerin im Untersuchungsverfahren 2A 2019 229.

### **E. 2**

Die Gesuchstellerin macht zur Begründung ihres Ausstandsgesuchs zusammengefasst Folgendes geltend:

#### **E. 2.1**

Die G. \_\_\_\_\_ AG und die H. \_\_\_\_\_ AG würden der Gesuchsgegnerin in der Strafanzeige vom 30. August 2022 vorwerfen, durch Teilfreigabe der Grundbuchsperrung auf den Grundstücken \_\_, \_\_ und \_\_ in I. \_\_\_\_\_ mit Schreiben an das Grundbuchamt Zug vom

#### **E. 2.2**

Entgegen der Stellungnahme der Gesuchsgegnerin erscheine es zudem lebensfremd, dass eine Strafanzeige keinerlei Auswirkungen auf die Befindlichkeit der betroffenen Person zeitigen solle.

#### **E. 2.3**

Die Gesuchsgegnerin habe den ausserordentlichen Staatsanwalt ausserdem im Rahmen der gegen sie geführten Vorermittlungen (Verfahren 2A 2022 134) anlässlich der Einvernahme vom 11. Januar 2023 aktenwidrig angelogen und so weitere Ausstandsgründe gesetzt. Diese Ausstandsgründe gälten auch im vorliegenden Verfahren, da sie ganz generell und unabhängig vom konkreten Untersuchungsgegenstand die "Zutrauenswürdigkeit" (Handeln in Konformität mit Treu und Glauben) sowie die Verpflichtung der Staatsanwältin auf die amtswegige Wahrheitsfindung in Frage stellten und eine objektiv nicht erklärliche, ungesetzliche, einseitige sowie nicht ergebnisoffene Begünstigung der auch hier Beschuldigten reflektierten.

### **E. 3**

Die Gesuchsgegnerin stellt sich auf den Standpunkt, es liege kein Ausstandsgrund vor. Es entbehre nämlich jeder Rechtsgrundlage, wenn einer Staatsanwältin allein durch Erstattung einer Strafanzeige und ohne jeden materiellen Ausstandsgrund eine Verfahrensleitung entzogen würde.

### **E. 4**

Nach Art. 56 StPO tritt eine in einer Strafbehörde tätige Person (wozu nach Art. 12 lit. b StPO auch Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zählen) unter anderem dann in den Ausstand, wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse hat (lit. a) oder aus anderen Gründen befangen sein könnte (lit. f).

#### **E. 4.1**

Aus Art. 56 lit. a StPO folgt, dass die in einer Strafbehörde tätige Person weder in eigener Sache ermitteln noch entscheiden darf. Erfasst werden sämtliche direkten und indirekten Interessen, seien sie tatsächlicher, etwa finanzieller, oder ideeller Natur. Soweit nur eine individuelle bzw. mittelbare Betroffenheit vorliegt, muss die Person jedenfalls so intensiv tangiert sein, dass eine ernsthafte Gefahr der Unsachlichkeit besteht. Erforderlich ist eine spürbare persönliche Beziehungsnähe zum Streitgegenstand (Urteil des Bundesgerichts 1B\_601/2022 vom 31. Januar 2023 E. 3.2). Unmittelbare bzw. direkte Interessen hat das Mitglied einer Strafbehörde, wenn es selbst beschuldigte Person, Privatkläger oder Opfer ist (Keller, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. A. 2020, Art. 56 StPO N 11 m.H.).

#### **E. 4.2**

Reicht eine Partei des Strafverfahrens erst im Verlaufe desselben eine Strafanzeige gegen ein Mitglied einer Strafbehörde ein, so kann dies für sich selbst keinen Ausstandsgrund begründen. Andernfalls hätten es die Parteien in der Hand, einen ihnen missliebigen Staatsanwalt aus dem Verfahren hinauszudrängen bzw. die Untersuchungsorgane lahmzulegen. Eine Ausstandspflicht kann im Anschluss an eine Strafanzeige daher nur bestehen, wenn in Bezug auf die dem Staatsanwalt vorgeworfenen Straftaten ein hinreichend verdichteter bzw. dringender Tatverdacht besteht (Urteil des Bundesgerichts 1B\_465/2012 vom 6. September 2012 E. 3). Auch heftige Attacken führen nicht dazu, dass zu unterstellen ist, der davon betroffene Magistrat hege die gleichen Gefühle gegenüber der Partei. Allerdings können ungeschickte Reaktionen auf derartige Angriffe zu einer Befangenheit unter Art. 56 lit. f StPO führen (Keller, a.a.O. Art. 56 StPO N 11; Urteil des Bundesgerichts 1B\_13/2015 vom 1. Mai 2015 E. 3; BGE 134 I 20 E. 4.3.2).

#### **E. 5**

Vorliegend bestehen keine Gründe für einen Ausstand der Gesuchsgegnerin.

#### **E. 5.1**

Die Strafanzeige vom 30. August 2022 wurde eingereicht, während die Gesuchsgegnerin bereits verfahrensleitende Staatsanwältin der Strafverfahren gegen D.\_\_\_\_\_ war. Der ausserordentliche Staatsanwalt hat die Strafuntersuchung gegen die Gesuchsgegnerin am 19. Januar 2023 nicht an die Hand genommen (Verfahren 2A 2022 134). Das Obergericht hat diese Nichtanhandnahme am 15. Mai 2023 bestätigt (Verfahren BS 2023 16). Die Staatsanwaltschaft und das Obergericht haben in diesen Verfahren ausführlich erörtert, dass das Verhalten der Gesuchsgegnerin weder objektiv tatbestandmässig war noch Anzeichen bestehen, dass diese vorsätzlich gehandelt hat. Es besteht somit kein hinreichend verdichteter bzw. dringender Tatverdacht in Bezug auf die der Gesuchsgegnerin vorgeworfenen Straftatbestände. Die Strafanzeige vom 30. August 2022 kann deshalb keinen Ausstand für das vorliegende Verfahren begründen.

#### **E. 5.2**

Die Strafanzeige und die darin geäußerte – scharfe – Kritik an der Arbeitsweise der Gesuchsgegnerin sind sodann gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht geeignet, den Anschein einer feindseligen Haltung gegen eine Partei zu erwecken. Ansonsten hätten es die Parteien in der Hand, mit einem konfrontativen Verhalten den Ausstand einer Staatsanwältin zu begründen. Es liegen auch keine Hinweise vor, dass die Gesuchsgegnerin auf die Strafanzeige unangemessen reagiert hat.

### **E. 5.3**

Es ist weiter nicht nachvollziehbar, inwiefern die Gesuchsgegnerin den ausserordentlichen Staatsanwalt anlässlich der Einvernahme im gegen sie geführten Strafverfahren 2A 2022 134 angelogen haben soll. Jedenfalls finden sich die angeblich falschen Angaben, wie sie die Gesuchstellerin im beigelegten Schreiben vom 16. Januar 2023 geltend macht, nicht im Ein-

Seite 5/5 vernahmeprotokoll. Die Schlussfolgerungen der Gesuchstellerin gehen entsprechend ins Leere.

### **E. 6**

Nach dem Gesagten erweist sich das Ausstandsgesuch als unbegründet und ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang sind die Kosten des vorliegenden Verfahrens der Gesuchstellerin aufzuerlegen. Beschluss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.